



**Geschäftsordnung
der Vorstandsabteilung Bestellungen und Widerruf,
Register- und Beitragsangelegenheiten
(GO VOReg)
in der Fassung vom 6. September 2018**

Die Abteilung entscheidet über

- Zweifelsfälle im Zusammenhang mit der Bestellung, insbesondere Versagung der Bestellung (§ 16 Abs. 3 WPO), der Wiederbestellung als WP oder vBP (§ 23 WPO), ggf. unter Auflagen, und Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung nach Verzicht (§ 18 Abs. 4 WPO),
- Zweifelsfälle im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsgesellschaften (§§ 27 ff. WPO),
- Zweifelsfälle im Zusammenhang mit der Registrierung von Drittstaatsprüfern und Drittstaatsprüfungsgesellschaften (§ 134 WPO)
- Widerruf und Rücknahme von Bestellungen oder Anerkennungen (§ 20, § 34 WPO),
- Zweifelsfälle im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 28 Abs. 2 und 3 WPO,
- Zweifelsfälle im Zusammenhang mit Beurlaubungen gemäß § 46 WPO,
- Zweifelsfälle im Zusammenhang mit Ausnahmegenehmigungen gemäß § 47 S. 2 WPO,
- Zweifelsfälle im Zusammenhang mit der Gewährung von Anpassungsfristen gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO,
- Zweifelsfälle im Zusammenhang mit Ausnahmegenehmigungen gemäß § 43a Abs. 3
- Zweifelsfälle im Zusammenhang mit der Bestellung eines Praxisabwicklers (§ 55c WPO) oder -vertreters (§ 121 WPO)

einschließlich etwaiger Rechtsbehelfe.

Die Abteilung entscheidet auch über

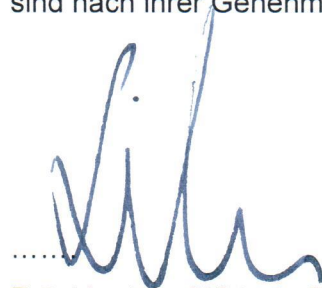
- sonstige Vorgänge mit Bezug zum Berufsregister (insbes. Meldepflichtsfragen),
 - die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld nach §§ 40 Abs. 2, 62a WPO,
 - Beitragsangelegenheiten,
 - Gebührenangelegenheiten im Zusammenhang mit ihren übrigen Zuständigkeiten,
- einschließlich etwaiger Rechtsbehelfe.

Die Abteilung kann ihre Befugnis zu vorgenannten Entscheidungen auf die Geschäftsstelle übertragen und hierfür allgemeine und konkrete Vorgaben treffen.

Die Abteilung ist weiter zuständig für Beschwerden Dritter über Dienstangehörige der Wirtschaftsprüferkammer, soweit sie die fachliche Sachbearbeitung der Dienstgeschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen.

Zum Beratungs- und Entscheidungsverfahren der Abteilung gelten die §§ 2 - 7 der Geschäftsordnung des Vorstandes sinngemäß mit folgenden Besonderheiten:

Die Abteilung ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss, an der Beratung und Abstimmung teilnehmen; Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Protokolle sind nach ihrer Genehmigung auch dem Gesamtvorstand zuzuleiten.



.....
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

